

Newsletter 1/2012

Das wirtschaftspolitische Umfeld ist volatil und beeinflusst die rechtlichen Rahmenbedingungen, den Umgang mit Risiken und den Handlungsspielraum von Unternehmen und Privatpersonen. Strategische Flexibilität und Wandlungsfähigkeit sind gefragt. Dies bedingt die fortwährende Überprüfung und Anpassung rechtlicher Strukturen, Verträge und Leistungsverpflichtungen. In unserem Newsletter zeigen wir wesentliche Neuerungen und die erforderlichen Anpassungen sowie Optimierungsvorschläge auf. Neu unterteilen wir in unternehmerrelevante Informationen unter der Rubrik **UnternehmerImpuls** sowie Informationen für Privatpersonen unter der Rubrik **Infos für Privatpersonen**.

Der UnternehmerLunch

Am 25. Januar 2012 haben wir als Sponsor den Unternehmeranlass der Initiative Lebenskonzept Unternehmertum bei EMCH Aufzüge AG unterstützt. Ab Mai bringen wir uns als Knowledge-Partner bei einem durch Stiftungszentrum.ch GmbH und Lebenskonzept Unternehmertum veranstalteten Unternehmerlunch ein. **Der UnternehmerLunch – praxisorientiert und anders** wird in Kooperation mit Bank Julius Bär & Co. AG **erstmalig am 31.05.2012 in Bern, Restaurant Kirchenfeld**, durchgeführt. Wir unterstützen den Aufbau dieser unabhängigen Netzwerkplattform zum Austausch praxisrelevanter Fragestellungen von Unternehmern für Unternehmer. Sind Sie UnternehmerIn und interessiert, an diesen Anlässen – ohne jegliche Verpflichtung zu einer Mitgliedschaft - teilzunehmen, melden Sie sich unter e-Mail: info@zurkinder-partner.ch mit dem Kennwort «Der UnternehmerLunch».

1 | 2012 | Ausgabe 1
Mai 2012



Inhalt

UnternehmerImpuls

Der UnternehmerLunch	1
Harmonika-Kapitalschnitt	2
Eingeschränkte Revision	2
Swiss Rules	2

Infos für Privatpersonen

Zweitwohnungsinitiative	3
Erwachsenenschutzrecht	3
Gleichstellung Ehegatten	4
Kriterium Lebenspartnerrente	4

2 UnternehmerImpuls



Aus dem Bundesgericht: Gesellschaftsrecht

Anfechtung eines «Harmonika»-Kapitalschnitts zu Sanierungszwecken

Art. 732a, Art. 706 Abs. 1 und Art. 714 OR

Will der Verwaltungsrat einen Kapitalschnitt und anschliessend wieder eine Kapitalerhöhung zum Zwecke der Sanierung durchführen und beseitigt diese «Harmonika» die Überschuldung nicht direkt, müssen die Aktionäre umfassend über das Sanierungskonzept informiert werden, damit sie beurteilen können, ob eine nachhaltige Sanierung in Aussicht steht und sie ihr Bezugsrecht ausüben wollen.

Quelle: BGer 4A_288/2011 vom 13. Februar 2012 (Publikation vorgesehen)

Eingeschränkte Revision: Neue Schwellenwerte

Mit Wirkung ab Geschäftsjahren beginnend am 1. Januar 2012 oder später bestimmt sich die Revisionsart nach den neuen Schwellenwerten. Damit eine Eingeschränkte Revision angewendet werden kann, dürfen zwei der drei Grössen in zwei Folgejahren nicht überschritten werden:

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| ▪ Bilanzsumme von CHF 20 Mio. | bisher: CHF 10 Mio. |
| ▪ Umsatz von CHF 40 Mio. | bisher: CHF 20 Mio. |
| ▪ 250 Vollzeitstellen | bisher: 50 Vollzeitstellen |

Die für die Beurteilung massgebenden Geschäftsjahre, sind das Berichtsjahr und das Vorjahr. Alle Kapitalgesellschaften, welche im Jahresabschluss 2012 (Prüfjahr) und 2011 (Vorjahr) zwei von drei der geänderten Schwellenwerte nicht überschritten haben, können sich mit einer eingeschränkten Revision begnügen.

SWISS RULES

Am 1. Juni 2012 tritt die revidierte Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern in Kraft. Sie findet dann auch auf **Binnenschiedsverfahren unter dem 3. Teil der ZPO Anwendung und löst die bisherigen Binnenschiedsreglemente der beteiligten Handelskammern ab**. Die revidierten Swiss Rules finden Sie auf www.swissarbitration.org in mehreren Sprachversionen.

Revidierte schweizerische Schiedsordnung

Seit Inkrafttreten der Schweizerischen Schiedsordnung («Swiss Rules») am 1. Januar 2004 haben die 7 beteiligten Handelskammern über 500 (mehrheitlich internationale) Schiedsverfahren erfolgreich administriert. Es war folglich an der Zeit, die gewonnenen Erfahrungen in eine moderate Erneuerung der Schiedsordnung einfließen zu lassen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die UNCITRAL Schiedsordnung von 1976, auf welchen die Swiss Rules basieren, im Jahr 2010 revidiert wurde und der 3. Teil der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung über den 1. Januar 2011 das bisherige interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit ablöste. Die Revision strebt u.a. an, die Schiedsordnung mit der ZPO kompatibel zu machen.

Quelle: Philipp Habegger & Anna Masser, in: Anwaltsrevue 4/2012

Erwachsenenschutzrecht per 1.1.2013

Am 1. Januar 2013 wird das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten. Es enthält neben einer Totalrevision des bisherigen Vormundschaftsrechts auch neue Rechtsinstitute in der Form der eigenen Vorsorge. Ziel des neuen Erwachsenenschutzrechts ist es, das Selbstbestimmungsrecht zu fördern. Das Risiko, die Urteilsfähigkeit (und damit auch die Handlungsfähigkeit) infolge Alters, Unfall oder Krankheit zu verlieren, ist heute nicht zuletzt infolge steigender Lebenserwartungen so gross wie nie. Eines der zentralen Anliegen der Revision war daher, die Möglichkeit für jeden Einzelnen zu schaffen, für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit selber Vorkehrungen zu treffen und anzuordnen, wie und durch wen über einen bestimmt werden soll.

Um einen Vorsorgeauftrag anordnen zu können, muss die auftragserteilende Person zum Zeitpunkt der Auftragsformulierung handlungsfähig sein d.h. sie muss volljährig und urteilsfähig sein. Die mit der Vorsorge beauftragte Person kann eine juristische oder natürliche handlungsfähige Person sein. Die auftragserteilende Person muss die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden, möglichst detailliert beschreiben und kann Weisungen für deren Erfüllung erteilen. **Die Vollmacht muss von Anfang bis Ende eigenhändig geschrieben oder öffentlich beurkundet sein.** Die Notariatsperson muss vor dem Eintrag ins Register in jedem Fall die Identität und Urteilsfähigkeit des Auftraggebers abklären. Für Fragen rund um das Thema Vorsorgevollmacht stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Zweitwohnungsinitiative

Volk und Stände haben am 11. März 2012 die Initiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» angenommen. Welche Auswirkungen der Volksentscheid auf die betroffenen Kantone und Gemeinden konkret hat, lässt sich in vielen Fällen noch nicht abschliessend beurteilen. Der Bundesrat hat nun aber bereits erste Leitlinien erarbeitet, an denen sich Kantone und Gemeinde orientieren müssen:

- Auf Baugesuche, die nach dem 11. März 2012 eingereicht werden, ist die neue Verfassungsbestimmung über Zweitwohnungen anwendbar.
- Gibt es Zweifel an der Übereinstimmung mit dem neuen Verfassungsartikel, sind die Baugesuchsverfahren zu sistieren, bis die Ausführungsgesetzgebung in Kraft ist und damit das Gesuch beurteilt werden kann.
- Baubewilligungen, die vor dem 11. März 2012 rechtsgültig erteilt wurden, bleiben hingegen gültig.
- Für die zum Zeitpunkt der Annahme bereits hängigen Gesuche muss eine «korrekte, pragmatische Lösung» gefunden werden.

3 Infos für Privatpersonen



Vorsorgevollmacht

Eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung des Selbstbestimmungsrechts ist die Vorsorgevollmacht. Nach Art. 360 Abs. 1 ZGB kann jede handlungsfähige Person eine juristische oder natürliche Person beauftragen, sie für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit im Rechtsverkehr zu vertreten sowie die Personen- oder Vermögenssorge zu übernehmen. Der Vorsorgeauftrag ist eine Form des Auftragsverhältnisses, womit die auftragsrechtlichen Bestimmungen subsidiär zur Anwendung gelangen.



Die zuständige Arbeitsgruppe des UVEK wird die offenen Fragen klären und im Sommer eine Orientierungshilfe für die Gemeinden erarbeiten.

102 Nationalräte haben eine Motion der Nationalrätin Nadja Pieren, SVP, unterzeichnet, die bei der Umsetzung der Initiative eine lange Liste von Ausnahmen verlangt.
Quelle: NZZ vom 06.05.2012

4 Infos für Privatpersonen



Übergangsrecht

Das Übergangsrecht sieht vor, dass der Ehegatte, der vor Inkrafttreten dieser Änderungen seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, jederzeit auf dem Zivilstandsamt erklären kann, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so können die Eltern bis zum 31. Dezember 2013 erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat.

Nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, können binnen Jahresfrist erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, muss es einer Namensänderung zustimmen. Gleichgeschlechtliche Paare, die vor Inkraftsetzung dieser Bestimmungen ihre Partnerschaft eintragen liessen, können binnen Jahresfrist erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

Gleichstellung der Ehegatten

Die am 30. September 2011 vom Parlament verabschiedete Änderung des ZGB verwirklicht die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich Name und Bürgerrecht. Damit wirkt sich die Eheschliessung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus. Jeder Ehegatte behält seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die Brautleute können aber anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Die gleiche Möglichkeit steht inskünftig auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen, die ihre Partnerschaft eintragen lassen.

Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder - falls diese verschiedene Namen tragen - jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Der Bundesrat hat die entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Quelle: Pressemitteilung EJPD vom 23.04.2012, www.admin.ch



Aus dem Bundesgericht: Berufliche Vorsorge

Getrennte Wohnsitze als Ausschlusskriterium für eine Lebenspartnerrente

Das Bundesgericht hat in einem aktuellen Entscheid festgehalten, dass verschiedene Wohnsitze zweier Lebenspartnerinnen einen «gemeinsamen Haushalt» und damit das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft ausschliessen. Das Gericht legte den Begriff des «gemeinsamen Haushalts» enger aus als bis anhin und verneinte den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Es bestätigte seine Rechtsprechung, wonach es den Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich erlaubt ist, zusätzliche materielle Erfordernisse zu den in Art. 20a BVG statuierten ins Reglement aufzunehmen. Der aktuelle Entscheid und die zu diesem Thema ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichts wurden von der Lehre bereits kritisch analysiert.

Quelle: BGE 9C_73/2011 vom 17. Januar 2012 & Jusletter 30. April 2012, Esther Amstutz, Getrennte Wohnsitze als Ausschlusskriterium für eine Lebenspartnerrente

ZURKINDEN PARTNER RECHTS- & WIRTSCHAFTSBERATUNG

Rechts- und Wirtschaftsberatung
Gutenbergstrasse 31
Postfach 8950
CH-3001 Bern

Fax +41 (0)31 380 19 89
info@zurkinder-partner.ch
www.zurkinder-partner.ch